

2031 079

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 220/67

URTEIL

Verkündet am

16. Dezember 1968

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

1.

2.

3.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. August 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich im zweiten Revisionsrechtszug. Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 5. Dezember 1966 - II ZR 83/64 - (abgedruckt LM ADS Nr. 6 = MDR 1967, 200) Bezug genommen, durch das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist.

Das Berufungsgericht hat die Klage wiederum abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klagantrag weiter verfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint erneut, daß eine Versicherung für Rechnung wen es angeht vorliegt. Der Kläger habe nur sein eigenes Interesse an den Gütern unter Versicherung gebracht und nicht auch noch das Interesse anderer Personen, z.B. des Silva.

Die Revision beanstandet erfolglos diese Auffassung des Berufungsgerichts, die auf einer einwandfreien Würdigung der Aussage des Zeugen S. beruht. Danach ist die Police bewußt nicht über eine Versicherung für Rechnung wen es angeht, sondern als solche auf den Kläger als Versicherten ausgestellt worden. Das Berufungsgericht würdigt auch, daß ein solcher Abschluß für eine Güterbeförderung nach Übersee ganz ungewöhnlich ist und nach der Aussage des Zeugen S. z.B. von 2000 Versicherungen im Monat bei seiner Agentur nur 30 in dieser Weise abgeschlossen werden. Zwar wird nicht näher ausgeführt, inwiefern "man in Fällen der vorliegenden Art mit einer Versicherung für Rechnung wen es angeht keine guten Erfahrungen gemacht habe" und warum es gerade im vorliegenden Fall dazu gekommen ist, von der üblichen Form keinen Gebrauch zu machen. Das stellt aber keinen durchgreifenden Mangel der Beweiswürdigung dar, wie die Revision meint. Das Berufungsgericht ist jedenfalls auf Grund der für glaubhaft gehaltenen Aussage des Zeugen S. überzeugt, daß hier bewußt eine Police unter Streichung der Klausel "für Rechnung wen es angeht" geschaffen worden ist, weil Unklarheiten, wer der Versicherte sei, vermieden werden sollten und hier nur das Interesse der namentlich ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nannten Person versichert werden sollte. Solche "Namenspolisen" werden nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Ausnahmefällen auch sonst, hier auf Grund einer Vereinbarung mit der Speditionsfirma H[REDACTED] & Co, ausgestellt. Welche Motive für diese Art der Ausstellung im Einzelfall maßgeblich sind, bedurfte keiner Aufklärung. Es ist jedenfalls einwandfrei festgestellt, daß die Anmeldung der Firma H[REDACTED] & Co bewußt eine Versicherung nur zugunsten des Klägers wünschte und daß dementsprechend die Police ausgefertigt worden ist. Ob die Firma H[REDACTED] & Co Anlaß hatte, den Kläger über die Tragweite der Versicherung zu belehren, wie die Revision meint, und ob sie etwa auftragswidrig verfahren ist, kann auf sich beruhen, denn die Beklagte haftet für den Spediteur, der namens des Klägers die Versicherungen besorgte, nicht. Auch ein Verschulden der Beklagten beim Vertragsschluß ist nicht ersichtlich. Auf Wunsch des Spediteurs ist in die Police lediglich der Name des Klägers aufgenommen worden. Die Klausel: "für Rechnung wen es angeht" war gestrichen. Si[REDACTED] war nicht als Versicherter genannt.

II. Das Berufungsgericht erachtet das Eigentum des Klägers an den Gütern auch nach erneuter Erörterung nicht für dargetan. Die Revision hält dies für fehlerhaft, kann damit aber nicht durchdringen. Ob der frühere gegenteilige Vortrag des Klägers, Si[REDACTED] sei Eigentümer geworden, ein Geständnis enthielt, das nicht wirksam widerrufen worden ist, kann offen bleiben. Denn das Berufungsgericht ist auf Grund der vorgelegten Urkunden ohne Rechtsirrtum und Verfahrensfehler zu der Auffassung gelangt, die Lieferanten der Waren hätten das Eigentum

auf Si [REDACTED] übertragen, mit dem sie durch den Kläger als seine Stellvertreter die Kaufverträge geschlossen hätten. Si [REDACTED] brauchte nicht vernommen zu werden. Er war früher lediglich für ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis mit dem Kläger benannt worden (vgl. Urt. des erk. Senats vom 5. Dezember 1966, S. 6).

Ebenso brauchte der noch benannte Zeuge St [REDACTED] nicht vernommen zu werden. Die Behauptung, daß Si [REDACTED] mit dem Wohnsitz in La P [REDACTED] für den Kläger nur als Mittelperson tätig werden, sein Name in den Urkunden wegen des Transits durch Argentinien nach Bolivien genannt werden und ihm eine Kommission gezahlt werden sollte, konnte als unerheblich behandelt werden, weil nach den auf Grund der Urkunden getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts gegenüber den Lieferfirmen der Kläger als Vertreter des Si [REDACTED] aufgetreten ist, die daher Si [REDACTED] als ihren Vertragspartner angesehen haben. Das interne Verhältnis zwischen Si [REDACTED] und dem Kläger war für sie ohne Bedeutung. Ob die Adresse des Klägers in den ausdrücklich namens des Si [REDACTED] unterzeichneten Schreiben angegeben war und ob der Kaufpreis aus seinen Mitteln aufgebracht wurde, war für das Verhältnis zu den Lieferfirmen und die Übereignung der Güter ohne Belang.

III. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck